

Änderung der Friedhofssatzung und des Gebührenverzeichnisses

1) **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung mit dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

2) **Sachdarstellung:**

Die gärtnerische Gestaltung der Baumgräber auf dem Friedhof in Wald ist abgeschlossen. Die Baumgrabfelder sind nun endgültig hergestellt. Es gab bereits Nachfragen nach dieser neuen Grabart. Vor der ersten Belegung des Baumgrabfeldes sollte diese Grabart in die Friedhofssatzung aufgenommen und die Gebühren für diese Grabart festgelegt werden. In diesem Zusammenhang sind die Gebühren für alle Grabarten neu kalkuliert worden.

3) **Kosten:**

Die Kosten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation (wird nachgereicht).


.....
Amtsleiter


.....
Bürgermeister

Satzung vom zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 23.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Rasenreihengräber
- f) Rasenwahlgräber
- g) Nur auf dem Friedhof in Wald: Kolumbarien und Baumgräber
- h) Nur auf dem Friedhof in Sentenhart: anonyme Urnenreihengräber (§ 13 Abs. 5)

§ 2

Nach § 13 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 3

Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

Baumgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen im unmittelbaren Umfeld eines Baumes. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 4

Nach § 16 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

In Grabfelder für Baumgräber sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Ein Grabmal ist nicht zulässig. Die Beschriftung der Grabstätte bleibt der Gemeinde vorbehalten.
2. Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.
3. Grabschmuck jeglicher Art darf nicht angebracht oder abgelegt werden.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 5

Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach § 27 der Friedhofssatzung werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis geändert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandkommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wald,

M ü l l e r, Bürgermeister